

**Geschäftsverteilungsplan
des Arbeitsgerichts Wesel
für das Jahr 2026**



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Richterliche Dienstgeschäfte	4
I. Fünf Kammern	4
II. Gerichtstage.....	4
1. Kammerzuordnung der Gerichtstage	4
2. Gerichtstag Kleve	4
3. Gerichtstag Moers	4
4. Abgrenzung der Zuständigkeit	4
5. Erinnerung im Mahnverfahren	5
6. Güterichterverfahren	5
III. Kammerverteilung	5
1. Besetzung der Kammern ab dem 01.01.2026.....	5
2. Doppelvertretung.....	6
3. Entscheidung über Befangenheit	6
4. Vertretung der Richter im Krankheitsfall.....	6
5. Ehrenamtliche Richter	7
B Verfahrensverteilung	8
1. Fortführung des Bestandes.....	8
2. Zuständigkeit der Kammern	8
3. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen	9
4. Wiederaufgenommene Verfahren	9
5. Nebenverfahren	9
6. Beschäftigungsklagen.....	10
7. Verfahren nach § 103 BetrVG.....	10
8. Verfahren nach § 37 Abs. 6 und 7 BetrVG.....	10
9. Verfahrenswechsel	10
10. Verfahren nach § 40 BetrVG	10
11. Anfechtungsverfahren nach § 19 BetrVG	11
12. Verfahrenshäufung bei § 19 BetrVG.....	11
13. Wiederanhängige Verfahren.....	11
14. Anfechtung Vergleich	11
15. Abgegebene und verwiesene Verfahren	11
16. Entscheidungen nach § 147 ZPO.....	11
17. Meinungsverschiedenheiten.....	11
C Registermäßige Behandlung und Verteilung der Eingänge	11
1. Alphabetische Reihenfolge	12
2. Reihenfolge bei mehreren Klagen gegen dieselbe Partei	12
3. Mehrere Beklagte.....	12
4. Einzelfirmen, juristische Personen	12
5. Einordnung nach der Bezeichnung	12
6. Kommunen, Gebietskörperschaften.....	12
7. Technische Störungen	12

8. Verteilung der Urteils- und Beschlussverfahren	13
9. Eingänge gemäß Ziffer B 3. bis 16.....	13
Erklärung	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Präsidiumsbeschluss

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Wesel hat für das Jahr 2026 den folgenden Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst ab dem 01.01.2026 beschlossen:

A Richterliche Dienstgeschäfte

I. Fünf Kammern

Die richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Arbeitsgericht Wesel werden in fünf Kammern mit folgenden Aktenzeichen erledigt:

1 Ca ...; 1 BV ...; 1 BVGa ...; 1 Ga ...; 1 AR ...; 1 Ha ...;
2 Ca ...; 2 BV ...; 2 BVGa ...; 2 Ga ...; 2 AR ...; 2 Ha ...;
3 Ca ...; 3 BV ...; 3 BVGa ...; 3 Ga ...; 3 AR ...; 3 Ha ...;
4 Ca ...; 4 BV ...; 4 BVGa ...; 4 Ga ...; 4 AR ...; 4 Ha ...;
5 Ca ...; 5 BV ...; 5 BVGa ...; 5 Ga ...; 5 AR ...; 5 Ha ...

II. Gerichtstage

Das Arbeitsgericht Wesel hält Gerichtstage in Kleve und Moers ab.

1. Kammerzuordnung der Gerichtstage

Für die Arbeitsrechtssachen des Gerichtstages Kleve ist die 1. Kammer und für die des Gerichtstages Moers die 4. Kammer zuständig.

2. Gerichtstag Kleve

Zum Gerichtstag Kleve gehören ab dem 01.01.2026 alle Arbeitsrechtssachen, bei denen die beklagte Partei bzw. der Antragsgegner¹ oder Zeuge usw. seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand in den Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Goch, Kleve, Kranenburg und Uedem hat.

3. Gerichtstag Moers

Zum Gerichtstag Moers gehören ab dem 01.01.2026 alle Arbeitsrechtssachen, bei denen die beklagte Partei bzw. der Antragsgegner oder Zeuge usw. seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand in den Gemeinden Kerken, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheurdt hat.

4. Abgrenzung der Zuständigkeit

a) Ist für eine Sache die örtliche Zuständigkeit gemäß A II. 2. und 3. sowohl im Gebiet eines Gerichtstages als auch im übrigen Gebiet des Arbeitsgerichts Wesel oder des anderen Gerichtstages gegeben, so ist für die Kammerzuständigkeit vorrangig der Arbeitsort im Sinne des § 48 Abs. 1a Satz 1 und 2 ArbGG maßgebend. Ist ein solcher

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form benutzt

Ort nicht vorhanden oder liegt er außerhalb des Bezirkes des Arbeitsgerichts Wesel, ist der Sitz der beklagten Partei entscheidend. Liegt auch der Sitz der beklagten Partei nicht im Bezirk des Arbeitsgerichts Wesel, ist derjenige Ort maßgeblich, an dem der die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Wesel begründende Gerichtsstand liegt.

b) Für Beschlussverfahren richtet sich die Zuständigkeit der Gerichtstage und der übrigen Kammern nach dem Sitz des Betriebes (§ 82 ArbGG).

5. Erinnerung im Mahnverfahren

Über Erinnerungen im Mahnverfahren entscheidet:

a) wenn der Antragsgegner seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand im Gerichtsbezirk Kleve hat, die Vorsitzende der 1. Kammer,

b) wenn der Antragsgegner seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand im Gerichtsbezirk Moers hat, der Vorsitzende der 4. Kammer,

c) in allen übrigen Fällen der Direktor des Arbeitsgerichts.

6. Güterichterverfahren

a) Güterichterverfahren im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG werden im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf im Verbund sämtlicher Arbeitsgerichte verteilt. Sie werden an die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf übermittelt, die auf der Grundlage von Buchstabe E des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld (Güterichterordnung) den zuständigen Güterichter aus dem Pool der Güterichter aller Arbeitsgerichte des Bezirks feststellt.

b) Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche betreffend die Güterichter ist der Direktor des Arbeitsgerichts Wesel zuständig.

c) Jedes dem Güterichter zugewiesene Güterichterverfahren – ausgenommen die zusätzliche Zuweisung von Güterichterverfahren der identischen Parteien gemäß Buchstabe E Ziffer II. 2. c) der Güterichterordnung – führt zu einer Entlastung im Umfang von drei Ca-Sachen. Die bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingerichtete Geschäftsstelle für Güterichterverfahren teilt am Monatsanfang mit, wie viele Güterichterverfahren im vorgenannten Sinn im vergangenen Monat dem Güterichter zugeteilt worden sind. Für jedes hiernach mitgeteilte Güterichterverfahren wird die Kammer des Güterichters von den jeweils ersten drei Ca-Sachen freigestellt, die ab dem 15. des folgenden Monats der Kammer zuzuweisen wären.

III. Kammerverteilung

1. Besetzung der Kammern ab dem 01.01.2026

a) 1. Kammer

Vorsitz: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Ludwig

Vertretung: Der Vorsitzende der 5. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach der Vorsitzende der 4. und die Vorsitzende der 2. Kammer.

b) 2. Kammer

Vorsitz: Richterin am Arbeitsgericht Pott

Vertretung: Die Vorsitzende der 3. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach der Vorsitzende der 5. Kammer und der Vorsitzende der 4. Kammer.

c) 3. Kammer

Vorsitz: Richterin am Arbeitsgericht Terfrüchte

Vertretung: Der Vorsitzende der 4. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzende der 1. und der Vorsitzende der 5. Kammer.

d) 4. Kammer

Vorsitz: Richter am Arbeitsgericht Dr. Kallos

Vertretung: Die Vorsitzende der 2. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 3. und 1. Kammer.

e) 5. Kammer

Vorsitz: Direktor des Arbeitsgerichts Höwelmeyer

Vertretung: Die Vorsitzende der 1. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 2. und 3. Kammer.

2. Doppelvertretung

Wenn durch die Verhinderung zweier Vorsitzender ein Richter zwei Vorsitzende planmäßig zu vertreten hat, wird die Kammer, für die der betreffende Richter Zweit- oder Drittvertretung hätte, von dem nächsten Vertreter vertreten.

3. Entscheidung über Befangenheit

In den Fällen nach §§ 41 f ZPO, 49 ArbGG entscheidet die Kammer unter Vorsitz des dem Vertreter nachfolgenden Vertreters in der festgelegten Reihenfolge. Diese Reihenfolge bleibt auch bei Ablehnung eines Vertreters bestehen.

4. Vertretung der Richter im Krankheitsfall

a) Im Falle des ununterbrochenen krankheitsbedingten Ausfalls von Richtern für die Dauer von mehr als einer Woche erfolgt die Dezernatsvertretung im wöchentlichen Wechsel durch die übrigen Richter des Arbeitsgerichts Wesel in der folgenden Reihenfolge: Vorsitzende der 1., 2., 3., 4. und 5. Kammer.

b) Die Vertretungsreihenfolge gilt fortlaufend und unabhängig davon, ob derselbe oder ein anderer Richter krankheitsbedingt ausfällt. Fallen in derselben Woche mehrere Richter krankheitsbedingt aus, so wird die Vertretung der betroffenen Kammern in der Reihenfolge ihrer Nummerierung beginnend mit der niedrigsten Nummer von der entsprechenden Anzahl Vertreter in der unter Buchstabe a) aufgeführten Reihenfolge

wahrgenommen. Die Vertretung erfolgt für jeweils fünf Arbeitstage unabhängig von der Anzahl der Vertretungsfälle.

c) Sollte der zuständige Krankheitsvertreter insbesondere durch eine Vertretung nach Ziffer III. 1. des Geschäftsverteilungsplanes verhindert sein, so übernimmt der nächstfolgende Vertreter die Krankheitsvertretung. Der verhinderte Vertreter ist dann der nächst zuständige Vertreter nach Ende der Verhinderung im nächsten Vertretungsturnus.

5. Ehrenamtliche Richter

a) Die für die Gerichtstage Kleve und Moers berufenen ehrenamtlichen Richter werden in je einer Liste geführt – getrennt nach Arbeitnehmer und Arbeitgeber – und sind in der Reihenfolge, die sich aus den Aufstellungen ergibt, zu den jeweiligen Sitzungen zu laden (§ 31 ArbGG). Wenn ein ehrenamtlicher Richter im Gerichtsbezirk des Gerichtstages Moers oder Kleve wohnt oder arbeitet, wird er in die Liste der ehrenamtlichen Richter für den jeweiligen Gerichtstag aufgenommen. Kommt danach eine Zuteilung des ehrenamtlichen Richters sowohl zum Gerichtstag Moers als auch zum Gerichtstag Kleve in Betracht, ist vorrangig der Beschäftigungsort zu berücksichtigen. Für eine einstweilige Verfügung im Beschlussverfahren ohne mündliche Verhandlung hinsichtlich der Gerichtstage Kleve und Moers sind die ehrenamtlichen Richter für Wesel (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zuständig.

Zusätzlich wird getrennt nach Arbeitnehmer und Arbeitgeber je eine Hilfsliste geführt.

Sind sämtliche für den Gerichtstag Kleve bzw. Moers zuständigen Richter der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite für einen Termin verhindert, werden die für Wesel zuständigen ehrenamtlichen Richter der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite für den Gerichtstag herangezogen.

b) Die übrigen berufenen ehrenamtlichen Richter werden in einer Liste geführt – getrennt nach Arbeitgeber und Arbeitnehmer – und in der Reihenfolge, die sich aus den Aufstellungen ergibt, zu den jeweiligen Sitzungen der 2., 3. und 5. Kammer in Wesel geladen.

Gesondert davon werden Hilfslisten geführt; 5. a) gilt entsprechend.

c) Bei Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters wird der nach der allgemeinen Liste als nächster zu ladende ehrenamtliche Richter unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn er turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

d) Bei unvorhergesehener Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters wird, wenn zwischen dem Bekanntwerden der Verhinderung und dem Sitzungstag weniger als 2 Kalendertage liegen, ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste in der Reihenfolge, die sich aus den Aufstellungen ergibt, geladen.

Ist ein Richter schon aufgrund seiner notwendigen Fahrtzeit nicht in der Lage, den Gerichtstermin rechtzeitig wahrzunehmen, ist das durch ein „Z“ in der Ladungsliste

kenntlich zu machen und der in der Liste nächststehende Richter zu laden. Ist der ehrenamtliche Richter verhindert oder nicht erreichbar, ist dies durch einen Strich „-“ in der Ladungsliste kenntlich zu machen.

e) Die Einberufung der ehrenamtlichen Richter erfolgt in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Eintragung in den geführten Listen der ehrenamtlichen Richter. Sie beginnt mit dem 01.01. des Jahres, für welches der Geschäftsverteilungsplan aufgestellt wird, bei dem Buchstaben A bzw. bei dem ersten besetzten Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der ehrenamtlichen Richter. Finden an einem Tag mehrere Kammersitzungen statt, erfolgt die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter beginnend bei der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl.

Ist in einem Verfahren in mündlicher Verhandlung eine Beweisaufnahme zumindest teilweise durchgeführt worden, sind für weitere Termine dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an dem Beweisaufnahmetermin mitgewirkt haben.

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters ist an seiner Stelle der nach der Reihenfolge des vorangehenden Absatzes als nächster zu ladende heranzuziehen. Schließen sich weitere Verhandlungstermine in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in Fortsetzungsterminen hat auf die turnusmäßigen Ladungen nach den Regelungen unter A III. 5. b) bis e) keinen Einfluss.

f) Die Namen der neu ernannten ehrenamtlichen Richter sind am Ende der Aufstellung anzufügen; demgemäß erfolgt die Ladung. Diese Listen werden in der Reihenfolge der Neuberufungen zum ehrenamtlichen Richter geführt. Werden mehrere ehrenamtliche Richter zum selben Tag berufen, so werden sie nach dem Alphabet eingetragen. Am Ende des Geschäftsjahres werden die neu ernannten ehrenamtlichen Richter gemäß Ziffer e) alphabetisch einsortiert.

g) Fallen in einer Kammer außerhalb ihres Sitzungstages Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, sind hierfür die ehrenamtlichen Richter der an diesem Tage in Wesel tagenden Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig.

B Verfahrensverteilung

1. Fortführung des Bestandes

Jede Kammer behält ihren Bestand.

2. Zuständigkeit der Kammern

a) 1. Kammer

Die 1. Kammer ist zuständig für alle Arbeitsrechtssachen des Gerichtstages Kleve.

b) 4. Kammer

Die 4. Kammer ist zuständig für alle Arbeitsrechtssachen des Gerichtstages Moers.

c) Für alle übrigen Sachen sind die 2., 3. und 5. Kammer nach Maßgabe des Abschnittes C zuständig.

d) Die am 02.01.2023 bereits als erledigt ausgetragenen Verfahren der 6. Kammer werden für die weitere Bearbeitung nach Endziffern der 1., 2., 3., 4. und 5. Kammer gemäß dem nachfolgenden Schlüssel zugeordnet:

- 1. Kammer: Endziffern 0, 1
- 2. Kammer: Endziffern 2, 3
- 3. Kammer: Endziffern 4, 5
- 4. Kammer: Endziffern 6, 7
- 5. Kammer: Endziffern 8, 9

e) Werden Verfahren der 6. Kammer, die am 02.01.2023 bereits als erledigt ausgetragen waren, wieder aufgegriffen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 578 ff. ZPO) sowie Zwangsvollstreckungsgegenklagen erhoben, werden diese Verfahren gemäß dem nachfolgenden Schlüssel der 2., 3. und 5. Kammer zugewiesen:

- 2. Kammer: Endziffern 0 bis 3
- 3. Kammer: Endziffern 4 bis 6
- 5. Kammer: Endziffern 7 bis 9

3. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen

Zur Entscheidung über Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 578 ff. ZPO) sowie über Zwangsvollstreckungsabwehrklagen ist die Kammer zuständig, gegen deren Titel sich die Klage richtet. Bei Einsprüchen gegen Vollstreckungsbescheide gilt die grundsätzliche Zuständigkeitsregelung.

4. Wiederaufgenommene Verfahren

Werden Rechtsstreite wieder aufgenommen, nachdem sie aktenmäßig erledigt waren (insbesondere § 10 AktO-ArbG), so ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren vorher anhängig war.

Diese Regelung gilt entsprechend bei Prozesstrennung im Sinne des § 145 ZPO und bei Einreichung einer Rügeschrift im Sinne des § 78a ArbGG.

5. Nebenverfahren

Ist einem Prozessverfahren ein Nebenverfahren (Ga-Sache) vorausgegangen und noch anhängig oder wird ein solches Nebenverfahren gleichzeitig mit der Hauptsache anhängig gemacht, so ist die für das Nebenverfahren zuständige Kammer auch für die Hauptsache zuständig, wenn sich das Nebenverfahren auf einen gleichen oder zum Teil gleichen Streitgegenstand des Hauptverfahrens bezieht. Ist jedoch die Hauptsache bereits bei einer Kammer anhängig, so ist die für die Hauptsache zuständige Kammer auch für das Nebenverfahren zuständig, das sich auf einen gleichen oder zum Teil gleichen Streitgegenstand bezieht.

Betrifft ein Nebenverfahren mehrere Hauptverfahren, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen des Hauptverfahrens zuständig.

6. Beschäftigungsklagen

Verfahren auf Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Kündigungsfrist oder nach Ablauf einer Befristung werden der Kammer zugewiesen, die mit der Kündigungsschutzklage bzw. mit der Entfristungsklage befasst ist oder befasst war. Dasselbe gilt auch für Anträge auf Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht gemäß § 102 Abs. 5 Satz 2 BetrVG.

Bei Geltendmachung eines Anspruches auf tatsächliche Beschäftigung im Zusammenhang mit einer Statusklage, einer Klage auf Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses oder einer Klage auf Einstellung ist die Kammer insgesamt zuständig, die zuerst mit einem dieser Ansprüche befasst ist.

7. Verfahren nach § 103 BetrVG

Kündigungsschutzverfahren, denen ein Verfahren nach § 103 BetrVG vorausgegangen ist, werden der Kammer zugewiesen, die für das Verfahren nach § 103 BetrVG zuständig war.

8. Verfahren nach § 37 Abs. 6 und 7 BetrVG

Werden hinsichtlich einer Schulung nach § 37 Abs. 6 bzw. 7 BetrVG sowohl der fortzuzahlende Lohn des Betriebsratsmitgliedes im Urteilsverfahren als auch entstandene Kosten im Beschlussverfahren geltend gemacht, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan in die Zuständigkeit verschiedener Kammern fallen sollen, wird das Urteilsverfahren von der mit dem Beschlussverfahren befassten Kammer übernommen. Ist bereits eines der beiden Verfahren abgeschlossen und geht danach das zweite Verfahren ein, dann übernimmt unabhängig von der Art des Verfahrens die Kammer das zweite Verfahren, welche bereits für das erste Verfahren zuständig gewesen ist. Entsprechendes gilt auch für Verfahren wegen Freistellung bei BVGa- und BV-Verfahren.

9. Verfahrenswechsel

Bei Übergang von Beschlussverfahren in Urteilsverfahren oder umgekehrt, bzw. einer entsprechenden Zurückweisung, bleibt die Sache bei der Kammer, die mit der Sache befasst war.

10. Verfahren nach § 40 BetrVG

Für Beschlussverfahren auf Erstattung von Kosten eines vorangegangenen Beschlussverfahrens nach § 40 BetrVG ist – unabhängig davon, in welcher Instanz die Kosten entstanden sind – diejenige Kammer zuständig, bei der zuvor das einschlägige Beschlussverfahren anhängig war. Ist diese Kammer nicht mehr besetzt, wird das Verfahren nach dem üblichen Verteilungsschlüssel zugeordnet (B 2. a) bis e)).

11. Anfechtungsverfahren nach § 19 BetrVG

Wird dieselbe Betriebsratswahl in mehreren Verfahren von verschiedenen Antragstellern angefochten, so ist für sämtliche Anfechtungsverfahren die Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Wesel für das erste dieser Verfahren zuständig ist oder war.

Dasselbe gilt, wenn mehrere verschiedene Beteiligte als Antragsteller dasselbe Mitbestimmungsrecht geltend machen.

12. Verfahrenshäufung bei § 19 BetrVG

Wird ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien oder Beteiligten mehrfach anhängig gemacht, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen für sämtliche dieser Verfahren zuständig, in der der betreffende Streitgegenstand zuerst anhängig gemacht wurde.

13. Wiederanhängige Verfahren

Wird ein Rechtsstreit nach Rücknahme des Antrages bzw. der Klage wiederum anhängig gemacht, so ist die Kammer für das gesamte neu eingereichte Verfahren zuständig, die mit der zurückgenommenen Sache bereits befasst war.

14. Anfechtung Vergleich

Wird ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien nach Anfechtung eines Vergleichs fortgesetzt, so bleibt die ursprünglich mit der Sache befasste Kammer zuständig.

15. Abgegebene und verwiesene Verfahren

Eine Kammer bleibt auch dann zuständig, wenn eine abgegebene, verwiesene oder an das verweisende Gericht zurückgegebene Sache an das Arbeitsgericht Wesel zurückgelangt. Dies gilt entsprechend bei der Abgabe eines Verfahrens und deren Rückabwicklung innerhalb des Gerichts.

16. Entscheidungen nach § 147 ZPO

Entscheidungen nach § 147 ZPO trifft der Vorsitzende, in dessen Kammer das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen geführt wird. In dieser Kammer wird das Verfahren insgesamt fortgeführt.

17. Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfall sollen zwischen den beteiligten Kammervorsitzenden geklärt werden; notfalls entscheidet das Präsidium.

C Registermäßige Behandlung und Verteilung der Eingänge

Die AR-, Ga- und Ba-Verfahren sind sofort einzutragen. Die jeweils bis 24.00 Uhr eines Vortages eingehenden sonstigen Sachen werden am nächsten Arbeitstag in die entsprechenden Register eingetragen. Samstags, sonntags und an den Feiertagen in

den Nachtbriefkasten eingeworfene Schriftstücke gelten als am nächsten Werktag eingegangen.

Die registermäßige Eintragung erfolgt wie folgt:

1. Alphabetische Reihenfolge

Die eingehenden Sachen werden nacheinander in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, nach dem Namen des Rechtssuchenden in die entsprechenden Register eingetragen; zuerst wird Kleve, dann Moers und dann Wesel eingetragen. Sonder- und Symbolzeichen bleiben außer Betracht.

2. Reihenfolge bei mehreren Klagen gegen dieselbe Partei

Gehen am selben Tag mehrere Klagen ein, die sich gegen dieselbe Partei richten, so ist für die Reihenfolge dieser Sachen untereinander der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Klägers maßgebend.

3. Mehrere Beklagte

Bei mehreren Beklagten ist der Name des erstgenannten Beklagten entscheidend.

4. Einzelfirmen, juristische Personen

Bei Einzelfirmen und juristischen Personen ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung maßgebend.

5. Einordnung nach der Bezeichnung

Maßgebend für die Einordnung ist die Bezeichnung, die in dem eingereichten Schriftsatz verwendet wird. In allen Fällen bleiben Artikel, Vornamen – soweit sie aus der Klage oder Antragsschrift nebst Anlagen erkennbar sind –, Adelstitel, Prädikate, akademische Titel, Namenszusätze und sonstige vorangestellte Namensteile wie „van“, „de“, „di“ usw. unberücksichtigt. Dies gilt auch bei Firmenbezeichnungen, in denen ein Vor- und Nachname einer natürlichen Person enthalten sind.

6. Kommunen, Gebietskörperschaften

Werden Kommunen oder Gebietskörperschaften verklagt, so ist der Anfangsbuchstabe des Ortes bzw. der Gebietskörperschaft maßgebend.

7. Technische Störungen

Ist der Abruf von Sendungen aus dem elektronischen Posteingang und aus dem Faxeingang aufgrund technischer Störungen nicht möglich, werden dort an den Vortagen eingegangene Sachen nach Behebung der Störung am folgenden Arbeitstag eingetragen. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Eingang auf einem USB-Stick befindet, der erst nach Eingang des Codes ausgedruckt oder heruntergeladen werden kann.

8. Verteilung der Urteils- und Beschlussverfahren

Die Urteilsverfahren (Ca) werden auf die 2., 3. und 5. Kammer nach dem folgenden Schema verteilt:

5 Sachen werden der 2. Kammer zugeteilt,
5 Sachen werden der 3. Kammer zugeteilt,
4 Sachen werden der 5. Kammer zugeteilt,
unter Fortsetzung des laufenden Turnus.

Die Beschluss- und die Nebenverfahren (BV, Ga, BVGa, AR und Ha) für Wesel werden in der jeweiligen Verfahrensart wie folgt eingetragen:

1 Verfahren für die 2. Kammer,
1 Verfahren für die 3. Kammer,
1 Verfahren für die 5. Kammer,
unter Fortsetzung des laufenden Turnus.

Für die 5. Kammer erfolgt in jeder fünften Zuordnung kein Ansatz.

9. Eingänge gemäß Ziffer B 3. bis 16.

Ist eine Kammer gemäß Ziffer B 3. bis 16. des Geschäftsverteilungsplans für ein Verfahren zuständig, wird der Eingang als Eingang im Sinne der Ziffer C 8. angerechnet.

Wesel, den 17.12.2025

Das Präsidium des Arbeitsgerichts

Der Vorsitzende der 5. Kammer

Höwelmeyer
Direktor des Arbeitsgerichts

Der Vorsitzende der 4. Kammer

Dr. Kallos

Die Vorsitzende der 3. Kammer

Terfrüchte
Richterin am Arbeitsgericht

Die Vorsitzende der 2. Kammer

Pott